

Landgericht Frankfurt/Main  
Aktenzeichen: 2 - 24 O 143/14

Verkündet am: 5.12.2014  
[REDACTED] Justizangestellte



## Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. vertr. d. d. Vorstand Klaus Müller,  
Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf,  
Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

die Drillisch Telecom GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. [REDACTED]  
[REDACTED]

hat die 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt/Main

durch Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]  
Richter am Landgericht [REDACTED]  
Richter am Landgericht [REDACTED]

im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatzfrist bis zum 14.11.2014 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

Klausel II. 1. S. 3:

Die Auswahl des Netzinfrastrukturlieferanten einschließlich eines Wechsels des Lieferanten während der Vertragslaufzeit liegt im Ermessen des Diensteanbieters; der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Mobilfunknetzes.

Klausel XI. 1.:

Der Diensteanbieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn der Kunde mit zwei (2) aufeinander folgenden Monatsentgelten bzw. eines nicht unerheblichen Teils davon oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit einem Betrag, der dem nutzungsunabhängigen Entgelt für zwei (2) Monate entspricht, in Verzug ist.

Klausel XI. 2.:

Soweit dem Diensteanbieter in den vorstehenden Fällen das Recht zusteht, Schadensersatz geltend zu machen, ist der Diensteanbieter berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages nach Maßgabe des vertraglich vereinbarten Mindestverbrauchs oder der Grundgebühren bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu fordern.

Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.7.2014 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000 € vorläufig vollstreckbar.

- Tatbestand -

Tatbestand:

Der Kläger ist ein Verbraucherschutzverband, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen. Er ist als qualifizierte Einrichtung i.S.d. § 4 UKlaG anerkannt.

Die Beklagte bietet Verbrauchern den Abschluss von Verträgen über Telekommunikationsleistungen an. Sie vertreibt ihre Angebote im Internet u.a. mit der Marke „simply“. Dabei betreibt die Beklagte kein eigenes Mobilfunknetz, sondern nutzt die entsprechende Infrastruktur verschiedener Mobilfunknetzbetreiber als Zulieferer. Im Rahmen ihres Internetauftritts enthält die Darstellung der einzelnen Tarife den Zusatz „beste O<sup>2</sup>-Netz Qualität“. Wegen der Gestaltung des Internetauftritts wird auf die Ausdrücke (Bl. 17 – 23 d.A.) verwiesen.

Bei dem Abschluss von Verträgen legt die Beklagte für das Produkt „simply“ Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese enthalten insbesondere folgende Regelungen:

## Ziffer II. 1.:

Der Diensteanbieter erbringt gegenüber dem Kunden in Deutschland Telekommunikationsdienstleistungen. Zu diesem Zweck bezieht der Diensteanbieter die Netzleistungen von einem Netzinfrastukturlieferanten (z.B. dem Betreiben eines Mobilfunknetzes). Die Auswahl des Netzinfrastukturlieferanten einschließlich eines Wechsels des Lieferanten während der Vertragslaufzeit liegt im Ermessen des Diensteanbieters; der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Mobilfunknetzes.

## Ziffer XI. 1.:

Der Diensteanbieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn der Kunde mit zwei (2) aufeinander folgenden Monatsentgelten bzw. eines nicht unerheblichen Teils davon oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit einem Betrag, der dem nutzungsunabhängigen Entgelt für zwei (2) Monate entspricht, in Verzug ist.

## Ziffer XI. 2.:

Soweit dem Diensteanbieter in den vorstehenden Fällen das Recht zusteht, Schadensersatz geltend zu machen, ist der Diensteanbieter berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages nach Maßgabe des vertraglich vereinbarten Mindestverbrauchs oder der Grundgebühren bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu fordern.

Mit Schreiben vom 19.2.2014 machte der Kläger die Beklagte auf die Verwendung unzulässiger AGB aufmerksam und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, wobei auch die Unterlassung anderer als die streitgegenständlichen Klauseln begehrt wurde (Bl. 24 – 34 d.A.). Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 18.3.2014 und vom 2.4.2014 gab die Beklagte nur für einen Teil der beanstandeten Klauseln

eine Unterlassungserklärung, nicht aber für die streitgegenständlichen Klauseln ab (Bl. 35 – 43 d.A.).

Der Kläger ist der Ansicht, die Klausel in Ziffer II. 1. S. 3 verstoße gegen § 308 Nr. 4 BGB. Denn sie beinhalte einen Vorbehalt, den Lieferanten während der Vertragslaufzeit zu wechseln. Durch die Angabe im Internet auf „beste O<sup>2</sup>-Netz Qualität“ gehe der Verbraucher aber davon aus, im O<sup>2</sup>-Netz zu telefonieren, während die Klausel der Beklagten das Recht gebe, eine schlechtere Netzabdeckung anzubieten. Dabei komme es auch nicht darauf an, ob die Netze anderer Mobilfunknetzbetreiber tatsächlich schlechter seien, da die Qualität von Mobilfunknetzen nicht sicher bewertet werden könnten. Mit ihrer Angabe „beste O<sup>2</sup>-Netz Qualität“ suggeriere die Beklagte, dass die Kunden im O<sup>2</sup>-Netz telefonieren könne, weshalb die Klausel den Vorbehalt einer Leistungsänderung beinhalte.

Zur Klausel in Ziffer XI. 1. ist der Kläger der Ansicht, diese Klausel weiche vom gesetzlichen Leitbild des § 314 BGB ab. Die danach vorzunehmende Interessensabwägung müsse sich an gesetzgeberischen Wertentscheidungen orientieren. Insofern sehe § 45 k TKG einen Schwellenbetrag von 75 € vor, der auch im Falle einer Kündigung zu beachten sei. Die Klausel ermögliche aber eine Kündigung im Falle eines Rückstandes weit unter diesem Wert. Zudem sei auch nicht erkennbar, was mit dem Begriff des „nicht unerheblichen Teils“ gemeint sei, weshalb auch ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vorliege. Zudem ermögliche die Klausel eine Kündigung, obwohl der Kunde von seinem Beanstandungsrecht gemäß § 45 i TKG Gebrauch mache und die Beanstandungsfrist noch laufe.

Zur Klausel in Ziffer XI 2. ist der Kläger der Ansicht, diese verstoße gegen § 309 Nr. 5 a BGB. Die in der Klausel bestimmte Pauschale entspreche nicht dem gewöhnlicherweise zu erwartenden Schaden. Denn die Pauschale berücksichtige nicht, dass der Unternehmer bei einer Kündigung auch Aufwendungen erspare, nämlich die sog. Terminierungs- und Interconnectionsentgelte. Zudem würden Netzkapazitäten frei und es würden weitergehende Kosten der Verwaltung entfallen. Die Pauschale berücksichtige auch nicht eine Abzinsung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

Klausel II. 1. S. 3:

Die Auswahl des Netzinfrastrukturlieferanten einschließlich eines Wechsels des Lieferanten während der Vertragslaufzeit liegt im Ermessen des

Diensteanbieters; der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Mobilfunknetzes.

Klausel XI. 1.:

Der Diensteanbieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn der Kunde mit zwei (2) aufeinander folgenden Monatsentgelten bzw. eines nicht unerheblichen Teils davon oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit einem Betrag, der dem nutzungsunabhängigen Entgelt für zwei (2) Monate entspricht, in Verzug ist.

Klausel XI. 2.:

Soweit dem Diensteanbieter in den vorstehenden Fällen das Recht zusteht, Schadensersatz geltend zu machen, ist der Diensteanbieter berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages nach Maßgabe des vertraglich vereinbarten Mindestverbrauchs oder der Grundgebühren bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu fordern.

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, ihre AGB-Klauseln seien wirksam. Ihren Kunden sei nicht wichtig, in welchem Netz sie telefonieren, SMS verschicken und im Internet surfen. Sie möchten dies in erster Linie zu günstigen Preisen tun. Außerdem würden die Kunden von der Beklagten erwarten, dass diese unterbrechungsfrei und in guter Sprachqualität telefonieren können. Auf welche Weise die Beklagte dies sicherstellt, sei den Kunden gleichgültig. Um die Qualität der Verbindung aufrechtzuerhalten, müsse die Beklagte das Recht haben, den Mobilfunknetzbetreiber zu wechseln. Deswegen benachteilige die Klausel in Ziffer II.1. S. 3 die Verbraucher nicht. Der Hinweis im Internet auf „beste O<sup>2</sup>-Netz Qualität“ sei lediglich eine Werbeaussage, keine Leistungsbeschreibung. Deswegen beinhalte die Klausel keinen Vorbehalt einer Leistungsänderung. Zu ihrer Klausel in Ziffer XI 1. ist die Beklagte der Auffassung, die Regelung in § 45 k TKG über die Sperrung sei auf eine Kündigung nicht

übertragbar. Für die Kündigung bestimme das Telekommunikationsgesetz keinen Schwellenwert. Sperre und Kündigung seien zu unterscheiden. Mit der Verwendung des Begriffs der Unerheblichkeit verstoße die Beklagte nicht gegen das Transparenzgebot.

Zur Klausel in XI. 2. ist die Beklagte der Auffassung, dass in dieser keine Abweichung von der gesetzlichen Regelung enthalten sei. Im Gegenteil sei die bestimmte Schadenspauschale regelmäßig niedriger als der tatsächlich entstandene Schaden, weshalb die Klausel den Kunden nicht benachteilige, sondern bevorteile.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten die Unterlassung der im Tenor genannten AGB-Klauseln verlangen.

Der Kläger ist aktivlegitimiert.

Er ist eine qualifizierte Einrichtung i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 UKlaG.

Die Klausel in Ziffer II. Nr. 1 S. 3 der AGB ist gemäß § 308 Nr. 4 BGB unwirksam.

Bei der Klausel handelt es sich um einen Leistungsänderungsvorbehalt i.S.d. § 308 Nr. 4 BGB. Denn die Klausel gibt der Beklagten das Recht, die versprochene Leistung zu ändern. Zwar mag die Beklagte kein eigenes Mobilfunknetz betreiben und sich zu der Erfüllung ihrer Verpflichtungen anderer Mobilfunknetzbetreiber bedienen. Allerdings liegt auch dann ein Änderungsvorbehalt vor, wenn die Beklagte bei Abschluss des Vertrages über Telekommunikationsdienstleistungen dem Kunden ein bestimmtes Mobilfunknetz verspricht. Dann ist die Beklagte verpflichtet, dem Kunden ihre Leistungen mittels des Netzes dieses Mobilfunknetzbetreibers zu erbringen. Ein Wechsel des Mobilfunknetzes würde dann eine

Leistungsänderung beinhalten, die der Beklagten ohne eine Zustimmung ihres Vertragspartners nicht gestattet wäre. Durch die Bestimmung in der beanstandeten Klausel entledigt sich die Beklagte dieses Zustimmungserfordernisses.

Entsprechend ihres Internetauftrittes verspricht die Beklagte ihren Kunden, ihre Leistungen mittels eines bestimmten Mobilfunknetzes zu erbringen. Denn die Beklagte verspricht „beste O<sup>2</sup>-Netz Qualität“. Mit der Verwendung des Namens „O<sup>2</sup>“ mit dem Hinweis „Netz“ geht der Kunde davon aus, bei einem Vertrag mit der Beklagten nicht ein beliebiges Mobilfunknetz zu erhalten, sondern gerade das Netz von O<sup>2</sup>. Ein Kunde, der sich an die Beklagte wendet, um mit ihr einen Vertrag über Telekommunikationsleistungen zu schließen, wird mit der Aussage im Internet nicht davon ausgehen, dass die Beklagte ihre Leistungen mit einem beliebigen Mobilfunknetzbetreiber erbringt, sondern mit dem Mobilfunknetzbetreiber O<sup>2</sup>. Wollte die Beklagte nur eine gute Netzqualität zusichern, hätte es genügt, auf eine gute Netzqualität hinzuweisen, ohne die Bezugnahme auf ein bestimmtes Mobilfunknetz.

Dieser Sichtweise entspricht auch der von den Parteien vorgetragene Umstand, dass die dem Kunden ausgehändigte SIM-Karte von dem jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber stammt und ein Wechsel des Betreibers einen Wechsel der SIM-Karte zur Folge hat. Liegt dem Vertrag mit der Beklagten zugrunde, dass diese ihre Leistungen über das O<sup>2</sup>-Netz erbringt, kann der Kunde davon ausgehen, dass die ihm übergebene SIM-Karte von O<sup>2</sup> stammt, unabhängig davon, mit welchem Logo die Karte versehen ist. Solange er im Besitz dieser Karte ist, kann ein Wechsel des Mobilfunknetzes nicht erfolgen. Damit kann der Kunde sicher sein, dass er, solange er im Besitz dieser Karte ist, über das Netz von O<sup>2</sup> seine Leistungen bezieht.

Die Auffassung der Beklagten, dass bezüglich des Netzes nur eine Qualitätserklärung abgegeben werden soll und keine Festlegung auf ein bestimmtes Mobilfunknetz, kommt aus der Erklärung „beste O<sup>2</sup>-Netz Qualität“ nicht zum Ausdruck. Es wird auf die Qualität des Netzes von O<sup>2</sup> hingewiesen, nicht auf die Qualität eines Netzes wie O<sup>2</sup>.



Auch die Vergleiche der Beklagten mit anderen Waren greifen nicht. Ein Fiat-Händler wird seine Fahrzeuge nicht mit einem Mercedesfahrzeug vergleichen. Bei einem Fiat-Händler ist auch klar, dass er Fahrzeuge der Marke Fiat verkauft. Da die Beklagte kein eigenes Mobilfunknetz vertreibt, ist sie auch nicht mit einem Fiat-Händler vergleichbar, sondern eher mit einem Gebrauchtwagenhändler. Verkauft dieser ein Fahrzeug mit einer Mercedesqualität, dürfte ein Kunde davon ausgehen, ein Fahrzeug der Marke Mercedes zu erhalten und nicht ein Fahrzeug einer anderen Marke.

Handelt es sich danach bei der Klausel in Ziffer II 1. S. 3 um einen Änderungsvorbehalt i.S.d. § 308 Nr. 4 BGB, ist diese Klausel unwirksam, weil die Vereinbarung für den anderen Teil nicht zumutbar ist. Da das Netz von O<sup>2</sup> offenbar für eine herausgehobene Qualität gegenüber anderen Mobilfunknetzen steht, weil es andernfalls dieser Anpreisung nicht bedarf, kann in einem Wechsel zu einem anderen Mobilfunknetzbetreiber eine Verringerung der Netzqualität liegen. Dies ist aber einem Kunden, der von einer „besten Qualität“ ausgeht, nicht zumutbar.

Die Klausel in Ziffer XI.1. der AGB ist ebenfalls unwirksam, weil sie eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers beinhaltet (§ 307 Abs. 1 S.1 BGB). Die Klausel ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen werden soll, nicht zu vereinbaren (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Das Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen ist geregelt in § 314 BGB. Danach liegt ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung nur dann vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Vertragsende oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Regelung in Ziffer XI. 1. der AGB verlagert diese Interessensabwägung einseitig zu Lasten der Kunden der Beklagten. Denn in dieser Klausel wird der Beklagten ein Kündigungsrecht eingeräumt, wenn sich ein Kunde mit 2 aufeinanderfolgenden Monatsentgelten bzw. eines

nicht unerheblichen Teils davon in Verzug befindet. Dieses Kündigungsrecht beachtet die Interessen des Kunden nicht in hinreichendem Maße, weil der Grund für eine Nichtzahlung eines nicht unerheblichen Teils nicht nur in einem Unvermögen, sondern auch darin liegen kann, dass der Kunde berechnete Einwände gegen das berechnete Monatsentgelt haben kann. Um diese Einwendungen geltend zu machen, steht dem Kunden gemäß § 45 i Abs. 1 TKG eine Frist von mindestens 8 Wochen zu. Ein Verzug kann demgegenüber bereits früher eintreten, gemäß § 286 Abs. 3 BGB in 30 Tagen, bei einer entsprechenden Mahnung gemäß § 286 Abs. 1 BGB aber schon früher. Ergeben sich Beanstandungen in 2 aufeinanderfolgenden Monaten, können die Kündigungsvoraussetzungen nach Ziffer XI. 1. der AGB schon eingetreten sein, bevor über die Beanstandungen des Kunden entschieden wurden. Ein Kunde muss deshalb befürchten, dass die Beklagte eine Kündigung ausspricht, obwohl er Beanstandungen erhoben hat und entweder das gesamte Monatsentgelt oder einen berechtigten Teil hiervon einbehalten hat. Er kann sich deswegen veranlasst sehen, keine Beanstandungen zu erheben, um eine Kündigung nicht zu riskieren.

Auf dieser Grundlage berücksichtigt die Regelung in Ziffer XI. 1. der AGB die Rechte des Kunden nach dem Telekommunikationsgesetz und seine berechtigten Interessen nicht und ist bereits deswegen unwirksam. Dass die Beklagte ein Interesse daran haben kann, bei unredlich säumigen Schuldnern ein Kündigungsrecht zu haben, muss an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben, weil im Rahmen der AGB-Kontrolle von der kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen ist und die Klausel auch solche Kunden erfasst, die berechtigter Weise ihre Rechte nach dem Telekommunikationsgesetz geltend machen. Ob der Schwellenbetrag bei einer Sperre gemäß § 45 k Abs. 2 TKG auch bei einer Kündigung anwendbar ist, bedarf deshalb keiner Entscheidung.

Auch die weitere Regelung in Ziffer XI. 1. der AGB, wonach eine Kündigung auch dann möglich ist, wenn ein Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Monate erstreckt, mit einem Betrag, der dem nutzungsunabhängigen Entgelt für 2 Monate entspricht, in Verzug ist, ist

unwirksam. Dieses Kündigungsrecht benachteiligt den Kunden deshalb unangemessen, weil auch bei geringen Rückständen der Beklagten ein Kündigungsrecht zustehen könnte. Denn die Klausel stellt in dieser Alternative nicht auf das Monatsentgelt, sondern auf das nutzungsunabhängige Entgelt ab. Da die Klausel nicht zwischen Tarifen differenziert und die Beklagte auch Tarife anbietet, bei denen entweder keine oder nur eine geringe Grundgebühr anfällt, würde sich für solche Verträge ein Kündigungsrecht schon bei geringen Rückständen ergeben. So gibt die Beklagte selbst an, dass es Tarife mit einer monatlichen Grundgebühr von 4,95 € gibt. Das Kündigungsrecht der Beklagten würde sich bei solchen Verträgen unabhängig des generierten Umsatzes bereits bei einem Rückstand von 9,90 € ergeben. Verteilt sich ein solcher Rückstand auf mehr als 2 Monate, begründen geringfügige Rückstände ein Kündigungsrecht, ohne dass hier die Interessen des Kunden Berücksichtigung finden. Auch in diesem Fall ist von der kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen.

Schließlich ist auch die Klausel in Ziffer XI. 2. unwirksam. Sie verstößt gegen § 309 Nr. 5 a BGB. Denn sie berechtigt die Beklagte, als pauschalen Schadensersatz den vertraglich vereinbarten Mindestverbrauch oder die Grundgebühren bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu fordern. Gemäß § 309 Nr. 5 a BGB muss die Pauschale sich aber nach dem Schaden orientieren, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten ist. Deswegen müssen auch ersparte Aufwendungen, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eintreten, berücksichtigt werden. Solche ersparten Aufwendungen werden dann allerdings nicht berücksichtigt, wenn die Beklagte Tarife anbietet, bei denen nur eine Grundgebühr geschuldet wird und keine weiteren nutzungsabhängigen Entgelte. Dies ist insbesondere bei solchen Tarifen der Fall, die eine Flatrate beinhalten. Insofern bietet die Beklagte Tarife an, die eine Flatrate ins deutsche Festnetz, in alle Mobilfunknetze, für alle SMS und ins Internet beinhalten. Insbesondere dann, wenn die Übertragungsgrenzen nicht überschritten werden, zahlt ein Kunde nur noch die Grundgebühr und keine nutzungsabhängigen Entgelte. Diese Gebühr bei solchen Tarifen

müsste der Kunde als Schadensersatz bis zum Ende der Vertragslaufzeit entrichten, ohne dass der Umstand, dass die Beklagte keinerlei Leistungen mehr zu erbringen hat, Berücksichtigung findet. Da die Leistungserbringung durch die Beklagte mit Kosten verbunden sein dürfte und anzunehmen ist, dass der Gewinn bei Telekommunikationsverträgen nicht bei 100 % liegt, erspart die Beklagte Aufwendungen, wenn sie ihre Leistungen nicht erbringen muss. Diese ersparten Aufwendungen werden aber bei Flatrate-Tarifen ohne nutzungsabhängige Entgelte nicht berücksichtigt. Auch wenn diese Folge nur bei Flatrate-Tarifen eintreten sollte, wird damit die gesamte Klausel unwirksam, weil die Beklagte nicht zwischen den Tarifen differenziert. Eine nur eingeschränkte Unwirksamkeit kann nicht ausgesprochen werden, weil eine geltungserhaltene Reduktion der Klausel nicht zulässig ist.

Der Zahlungsanspruch des Klägers beruht auf § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 UWG. Der Kläger hat seine Abmahnkosten in der Klageschrift nachvollziehbar belegt. Die Beklagte hat hierzu keine Einwendungen erhoben.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte als unterlegene Partei zu tragen (§ 91 Abs. 1 ZPO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S.1 ZPO. Um den Schadensersatzanspruch gemäß § 717 Abs. 2 ZPO zu sichern, dürfte eine Sicherheit in Höhe von 50.000 € ausreichend sein.



12. Dez. 2014

Beglaubigt

Landgerichtsleiter der Geschäftsstelle